

Satzung

Mandelzweig - Projekthilfe e.V.

Gemeinsam Entwicklung fördern

Präambel

Die Mandelzweig-Projekthilfe e.V. setzt sich für ein auf gleicher Augenhöhe funktionierendes friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen ein. Das Verstehen der anderen Traditionen und Religionen und das Lernen von ihnen tragen zu einem friedlichen Zusammenleben bei. Mithilfe der interreligiösen Entwicklungszusammenarbeit tritt der Verein für die Stärkung der Rechte von Kindern, Frauen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen ein.

Der Verein unterstützt soziale Projekte innerhalb der interreligiösen Entwicklungszusammenarbeit. Ihm ist die Realisierung eines interreligiösen Zusammenlebens von besonderer Bedeutung.. Damit ist das Leitbild einer partizipatorischen und zukunftsfähigen Gesellschaft verbunden, die mit ihren unterschiedlichen Religionen und Traditionen ein friedliches und gerechtes Zusammenleben und eine faire Konfliktlösung praktizieren.

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mandelzweig-Projekthilfe“ und kann zusätzlich den Untertitel „Gemeinsam Entwicklung fördern“ tragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel/Holstein und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung wird der Vereinsname mit dem Zusatz „e.V.“ geführt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Mandelzweig Projekthilfe“ e.V. mit Sitz in Wedel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist,
 - a.) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - b.) für Kunst und Kultur;
 - c.) zur Entwicklungszusammenarbeit;
 - d.) die Förderung des Zivilschutzes;

- e.) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- f.) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

beitragen.

Die Satzung wird verwirklicht, durch die Vergabe von Geldern an entwicklungspolitische Projekten in Entwicklungsländern sowie zur Durchführung von (wissenschaftlichen) Veranstaltungen und Forschungsvorhaben. Die Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Die Zielerreichung erfolgt durch das Sammeln von Spendengeldern für entwicklungspolitische Projekte in Entwicklungsländern, d.h. vorwiegend in Übersee sowie der Überwachung ihrer Umsetzung vor Ort. Dabei werden Projekte mit entwicklungspolitischen, meist kirchlichen, Partnern vor Ort gefördert, die mildtätige Zwecke verfolgen (z.B. Errichtung von Teegärten zur Selbstversorgung einer Dorfgemeinde in Indien, Bau von Sanitäreinrichtungen, Veranstaltung von Kulturprojekten, Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen etwa zur HIV-Prävention). Gefördert werden Entwicklungshilfeprojekte.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über die Verwendung von Spenden, Erbschaften, Schenkungen, andere Zuwendungen und dem Verein zur Verfügung gestellte Finanzmittel entscheidet der Vorstand. Sie sind ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Verbandes zu verwenden. Weitere Festlegungen kann der Vorstand auf der Grundlage einer Finanzordnung treffen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben und von ihm mit absoluter Mehrheit beschieden.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (4) Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Mitgliedspflichten mit absoluter Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Der Eingang der Austrittserklärung wird auf Wunsch schriftlich bestätigt. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.

Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) durch Tod;
- b) durch Auflösung des Vereins;
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres;
- d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe, die durch Einschreiben/Rückschein zu erfolgen hat, schriftliche Beschwerde bei dem Vorstand einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung legt fest, dass ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

(2) Die Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Mitgliederversammlung und Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 BGB vorliegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, von seinem Stellvertreter oder einem anderen vom Vorsitzenden dazu betrauten Vorstandmitglied geleitet.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schriftliche Bevollmächtigung eines Mitglieds ist zulässig und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen und vertretenen Mitglieder dies beauftragt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder eine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig sein.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss;
- e) Wahl der Kassenprüfer

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.“

§ 8

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und ein/e stv. Vorsitzende/n, sowie eine/n Geschäftsführer/in. Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder, die als Beisitzer gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist ein normales Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Stv. Vorsitzende ist Vertreter des Vorsitzenden. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Bei Verfügungen, die einen Betrag von 1.000,00 € überschreiten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied für die restliche Wahlperiode kooptieren.
6. Der Vorstand tritt auf Antrag der Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder so oft zusammen, wie es die Interessen und Zwecke des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Vorstandssitzung fernmündlich oder schriftlich zulässig, wenn alle Vorstandmitglieder damit einverstanden sind.

7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen, die in begründeten Einzelfällen auch pauschaliert werden können. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck einer Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist das höchste Beschluss fassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Vereinsbeschlüsse aus. Zudem obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Um seinem Zweck nachzukommen trifft er sich in regelmäßigen Abständen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten des Vereins, die Erstattung von Auslagen und Ausgaben, die Bezahlung von Rechnungen für den Verein, die Führung der Bücher und Erstellung der Statistiken in regelmäßigen Abständen, die Erstellung des Jahresabschlusses und der Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Jahr.

3. Der Vorstand muss den Geschäftsführer frühzeitig über geplante Projekte unterrichten, die vermutlich Ausgaben von mehr als 100,- Euro verursachen werden, soweit sie nicht Bestandteil des Haushaltsplanes sind.

4. Der Geschäftsführer kann gegen solche Projekte und Vorhaben, die die wirtschaftliche Existenz des Vereines in der Basis berühren oder beeinflussen können, ein aufschiebendes Veto einlegen, welches nur durch einen Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden kann. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen.

5. Nach Vorlage des Jahresabschlusses prüfen zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer die Kassen- und Buchführung des Geschäftsführers.

6. Die Entlastung des Geschäftsführers wird durch die Mitgliederversammlung erteilt.

7. Der Geschäftsführer erstattet auf Antrag Ausgaben und Auslagen. Belege, Quittungen und Rechnungen sind beizufügen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Kinderhilfswerk terre des hommes Deutschland e.V., Hilfe für Kinder in Not, Ruppenkampstraße 11a, 49084 Osnabrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stv. Vorsitzende und der Geschäftsführer die Liquidatoren gem. § 48 des Bürgerlichen Gesetzbuches, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

§ 11

Vollmacht

Der Vorstand ist von sich aus bevollmächtigt, etwaige Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Auflagen des Vereinsregisters oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes erforderlich werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29.01.2022 errichtet und tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am selben Tage in Kraft.

Mandelzweig-Projekthilfe e.V.
Rissener Str. 11
22880 Wedel/Holstein